Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1484

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (10. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Wechsel von Zuständigkeiten im Recht des Jugendschutzes und der Adoptionsvermittlung

— Drucksache V/1274 —

A. Bericht des Abgeordneten Burger

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache V/ 1274 — in seiner 84. Sitzung am 18. Januar 1967 ohne Aussprache federführend an den Ausschuß für Familien- und Jugendfragen und mitberatend an den Innenausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Mitberatung am 26. Januar 1967 abgeschlossen und seine Stellungnahme mit Schreiben vom 1. Februar 1967 dem Ausschuß für Familien- und Jugendfragen mitgeteilt. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß, den Entwurf in der von der Bundesregierung vorliegenden Fassung anzunehmen, also ohne die vom Bundesrat für notwendig erachteten Zustimmungsbedürftigkeit. Darüber hinaus regt er an, dem Deutschen Bundestag folgenden Entschließungsantrag vorzulegen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, daß bei einer Änderung der Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung Gesetzesänderungen hinsichtlich der gesetzlichen Ermächtigung einzelner Bundesminister zum Erlaß von Rechtsverordnungen vermieden werden können."

Der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen hat die Vorlage in seiner Sitzung am 2. Februar 1967 abschließend behandelt. Übereinstimmend war er der Meinung, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung zuzustimmen. Er konnte sich jedoch den vom Bundesrat vertretenen Standpunkt nicht zu eigen machen, wonach dieser Entwurf der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Er war ebenso, wie der Vertreter der Bundesregierung, der Ansicht, daß nur dann die Zustimmung des Bundesrates gegeben sei, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit auch des ersten Gesetzes begründet haben.

Der Ausschuß erörterte ferner die Frage, ob künftig bei einem Wechsel der Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung Gesetzesänderungen durch eine allgemeinere Fassung der gesetzlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vermieden werden können. Die hierzu vom mitberatenden Innenausschuß vorgelegte Entschließung wird im Grundsatz begrüßt.

Um seinen übereinstimmenden Willen zum Ausdruck zu bringen, einigt sich der Ausschuß nach einigen redaktionellen Änderungen auf folgende Entschließung:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob durch eine allgemeinere Fassung der Ermächti-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

gungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Gesetzestext vermieden werden kann, daß bei Zuständigkeitsverlagerungen innerhalb der Bundesregierung Gesetzesänderungen notwendig werden."

Bonn, den 2. Februar 1967

Burger
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache V/1274 — wird unverändert angenommen.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, zu prüfen, ob durch eine allgemeinere Fassung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Gesetzestext vermieden werden kann, daß bei Zuständigkeitsverlagerungen innerhalb der Bundesregierung Gesetzesänderungen notwendig werden.

Bonn, den 2. Februar 1967

Der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen

Vogt
Vorsitzender

Burger
Berichterstatter